

BVGer E-2985/2010 vom 21. September 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2985_2010

FR: TAF E-2985/2010 du 21 septembre 2010

IT: TAF E-2985/2010 del 21 settembre 2010

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 37 VGG i.V.m. Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Die Schweiz gewährt Flüchtlingen unter Vorbehalt von Ausschlussgründen auf Gesuch hin Asyl (vgl. Art. 2 Abs. 1 und Art. 49 AsylG). Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Die Flüchtlingseigenschaft erfüllen Personen, welche in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu

werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG)

E. 4.2

Gemäss Art. 19 Abs. 1 AsylG kann ein Asylgesuch bei einer schweizerischen Vertretung im Ausland gestellt werden. Die schweizerische Vertretung befragt die asylsuchende Person mündlich zu ihrem Asylgesuch, ausser wenn eine Befragung nicht möglich ist; in diesen Fällen ist die asylsuchende Person schriftlich aufzufordern, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (Art. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]). Die schweizerische Vertretung überweist das Gesuch mit einem Bericht dem Bundesamt, welches die Einreise in die Schweiz bewilligt, wenn der asylsuchenden Person nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen (Art. 20 Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.3

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 [Abs. 2] AsylG).

E. 4.4

Bei dieser Entscheidung sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung grundsätzlich restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG sind namentlich Art und Intensität der persönlichen Beziehung zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Qualität allfälliger Beziehungen zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. die weiterhin zutreffende Praxis in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15, insbesondere S. 131 ff., welcher angesichts bloss redaktioneller Änderungen bei der letzten Totalrevision des Asylgesetzes nach wie vor Gültigkeit hat). Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist demnach die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Personen (vgl. EMARK 1997 Nr. 15 E. 2c S. 130), mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann.

E. 5.1

Die Vorinstanz hat darauf hingewiesen, dass das gegen den Beschwerdeführer angestrebte Verfahren wegen Verdachts, einen Bombenanschlag verübt zu haben, _____ mit einem Freispruch geendet habe, mithin vor diesem Hintergrund nicht von einer begründeten Furcht vor künftiger, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden, staatlicher Verfolgung auszugehen sei. Selbst wenn die zuvor erfolgte Inhaftierung zwischen _____ und _____ damit zu Unrecht erfolgt sei, könne diese nicht im Sinn eines Ausgleichs begangenen Unrechts im Nachhinein zu einer Einreisebewilligung führen. Soweit der Beschwerdeführer weitere Nachteile seitens der LTTE befürchte sei festzuhalten, dass der Krieg zwischen der srilankischen Armee und der LTTE im Mai 2009 mit der Niederlage der

LTTE geendet habe und sich ganz Sri Lanka wieder unter Regierungskontrolle befinde. Die LTTE seien zerschlagen und in der Herkunftsregion des Beschwerdeführers, Point Pedro und Batticaloa, nicht mehr operativ. Die Furcht des Beschwerdeführers vor künftigen Verfolgungsmassnahmen seitens der LTTE erweise sich damit ebenfalls als unbegründet und nicht einreiserelevant. An diesen Feststellungen vermöchten die eingereichten Dokumente zur Stützung der Vorbringen nichts zu ändern, zumal die Glaubhaftigkeit der Schilderungen nicht in Frage gestellt werde.

E. 5.2

In der Rechtsmitteleingabe wiederholt der Beschwerdeführer den Sachverhalt kurz und führt aus, er werde auch heute noch von Sicherheitskräften aufgesucht, die zum Teil nun von ehemaligen LTTE-Leuten unterstützt würden. Seine Eltern würden bedroht; diese hätten ihn auch gewarnt und ihm mitgeteilt, er solle nicht nach F. _____ zurückkommen. Er verstecke sich in C. _____ und halte sich aus Angst vor paramilitärischen Gruppierungen vorwiegend zu Hause auf.

E. 5.3

Das Bundesverwaltungsgericht kommt in Würdigung der vorliegenden Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz im Ergebnis zutreffend festgestellt hat, der Beschwerdeführer sei keiner aktuellen individuellen Gefährdungssituation ausgesetzt und auf den Schutz der Schweiz nicht zwingend angewiesen. Im Grundsatzurteil BVGE 2008/2 hat das Bundesverwaltungsgericht eine Lageanalyse zu Sri Lanka vorgenommen. Nach Ergehen dieses Urteils am 14. Februar 2008 spitzte sich der bewaffnete Konflikt zwischen der Regierung und den LTTE weiter zu. Dieser endete am 19. Mai 2009 mit der Niederlage der LTTE, woraufhin die Regierung den Sieg über die LTTE und das offizielle Ende des Bürgerkrieges erklärte. Die srilankischen Behörden haben auch danach ihre Sicherheitsmassnahmen weitergeführt; namentlich im Raum Colombo werden weiterhin Personenkontrollen, teils verbunden mit Kurzmitnahmen zu weiteren Abklärungen, vorgenommen, von denen namentlich junge alleinstehende Tamilen betroffen sind. Diese so genannten "Anti-Terrormassnahmen" werden als repressives Instrument gegen befürchtete Infiltrationen tamilischer Separatisten angewandt. Den Massnahmen ist ein Grossteil der tamilischen Bevölkerung im ganzen Land und ebenso in Colombo ausgesetzt; es kommen diesen aufgrund mangelnder Intensität indessen kein Verfolgungscharakter im Sinn von Art. 3 AsylG zu. Vor diesem Hintergrund vermögen auch die geltend gemachten Kontrollen nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu führen. Zudem hat der Beschwerdeführer gemäss vorliegenden Akten seit der Haftentlassung im _____ keine längeren Inhaftierungen oder sonstigen erheblichen Übergriffe mehr erlebt, nach der Entlassung weiterhin in B. _____ gelebt und im _____ mit dem Wegzug nach C. _____ eine Ausweichmöglichkeit vor allfälligen Übergriffen gefunden (vgl. Befragungsprotokoll S. 2 F. 1/1.1). Sodann ist festzustellen, dass mehrere Familienmitglieder offenbar weiterhin in der Region F. _____ leben. Das Wiederholen der Asylvorbringen, namentlich der Vorfälle vor _____ auf Beschwerdeebene vermag ebenfalls nicht substantiiert darzutun, inwiefern das BFM dem Beschwerdeführer zu Unrecht die Schutzbedürftigkeit abgesprochen und die Einreise in die Schweiz verweigert haben soll.

E. 5.4

Insgesamt ist der Schluss zu ziehen, dass der Beschwerdeführer von der schwierigen Situation in seinem Heimatstaat, namentlich in seiner Heimatregion B._____, wie seine Mitbewohner betroffen war und ist. Dass es dabei zu Behelligungen kommt, kann nicht ausgeschlossen werden. Allerdings konnte der Beschwerdeführer solchen lokalen Übergriffen durch den Wegzug nach C._____ offensichtlich erfolgreich entgehen. Schliesslich leben gemäss Akten offenbar Angehörige des Ehemannes einer Tante bei Colombo (vgl. mündliches Protokoll S. 14 F. 12), mithin könnte der Beschwerdeführer damit im Bedarfsfall vermutungsweise zumindest kurzfristig eine weitere Ausweichmöglichkeit nutzen. Der Wunsch des Beschwerdeführers nach einer geregelten Arbeit ist zwar verständlich, vermag allerdings nicht zu einer Bewilligung der Einreise zu führen.

E. 5.5

Nach dem Gesagten kann von keinen Nachteilen ausgegangen werden, die den weiteren Verbleib des Beschwerdeführers im Heimatland als unzumutbar erscheinen (vgl. Art. 20 Abs. 2 AsylG) oder die gar auf eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben schliessen liessen.

E. 5.6

Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer in seinem Gesuch auch keine besonders nahen Beziehungen zur Schweiz geltend gemacht hat.

E. 5.7

Unter diesen Umständen hat die Vorinstanz zu Recht die Erteilung der Einreisebewilligung verweigert und das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgewiesen.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) vorliegend allerdings auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.